



Anfrage

TOP: 7.8
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03632**
Datum: 04.09.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000
Verfasser: Uwe Heft

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Anfrage des Stadtrates Uwe Heft zur Erweiterung des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Welche Beschlüsse wurden zur Erweiterung des MDV gefasst?
2. Welche Gremien beschlossen die Erweiterung des MDV?
3. Wie verändern sich die Gesellschafteranteile im MDV?
4. Wann wird der Gesellschafter Stadt Halle, hier im Besonderen der Stadtrat Halle (Saale) involviert?
5. Da der Gesellschafter Stadt Halle keinen Beschluss zur Erweiterung des MDV gefasst hat, ist die Erweiterung zu beanstanden! Welche Widersprüche haben die Vertreter der Stadt Halle im Aufsichtsrat der MDV GmbH vorgetragen?
6. Wenn keine Widersprüche seitens der Vertreter der Stadt Halle (Saale) im Aufsichtsrat der MDV GmbH vorgetragen wurden, wie werden die Vertreter der Stadt Halle (Saale) ihrer Verantwortung gemäß Gesellschaftsrecht der BRD gerecht?

gez. Uwe Heft
Stadtrat

Anfrage des Stadtrates Uwe Heft zur Erweiterung des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

Vorlage-Nr.: III/2003/03632

Beantwortung der Anfrage:

1. Welche Beschlüsse wurden zur Erweiterung des MDV gefasst?

Der Aufsichtsrat der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft im Rahmen der Berichterstattung in zahlreichen Lageberichten seit dem 14.06.2001 regelmäßig über den Stand der Verbunderweiterung informiert worden. Des Weiteren hat der Aufsichtsrat in verschiedenen Beschlüssen die Geschäftsführung beauftragt, vorbereitende Maßnahmen zur Integration der Landkreise Döbeln, Torgau-Oschatz, Muldentalkreis, Weißenfels, Burgenlandkreis, Bitterfeld sowie dem Altenburger Land durchzuführen sowie Rahmenbedingungen der Erweiterung zu erarbeiten, die sowohl für die alten als auch für die neuen Verbundgesellschafter - insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierung - akzeptabel sind.

Im Laufe der Verhandlungen mit den potenziellen neuen Verbundpartnern hat sich herausgestellt, dass die Landkreise Döbeln, Torgau-Oschatz und Muldentalkreis auf sächsischer Seite und Weißenfels und Burgenlandkreis auf sächsisch-anhaltinischer Seite mit großer Wahrscheinlichkeit zu den Beitrittskandidaten zählen werden. Als Einföhrungstermin zur Erweiterung des Verbundgebietes wird der 01.08.2004 vorgeschlagen.

2. Welche Gremien beschlossen die Erweiterung des MDV?

Wie schon in Frage 1 erläutert, hat der Aufsichtsrat der MDV GmbH in verschiedenen Beschlüssen die Geschäftsführung mit der Aufnahme und Weiterführung von Beitrittsverhandlungen mit den o. g. Landkreisen und nach Maßgabe bestimmter Rahmenvorgaben beauftragt. Diese Beschlüsse regeln lediglich die Vorgehensweise der Verbunderweiterung; sie stellen keinen rechtlich bzw. vertraglich belastbaren Beschluss zur Verbunderweiterung dar. Ein solcher Beschluss kann nur unter Anpassung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung der Verbund GmbH getroffen werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt würde ein solcher Beschluss erst rechtskräftig, wenn er von den Gremien der Aufgabenträger-Gesellschafter (hier: Stadtrat der Stadt Halle) bestätigt würde. Eine Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle in dieser Frage ist deshalb vorgesehen.

Die Landkreise Döbeln, Torgau-Oschatz, Muldentalkreis, Weißenfels und Burgenlandkreis haben sich in Kreistagsbeschlüssen für die Aufnahme von Verhandlungen zur Verbundintegration ausgesprochen und der Verwaltung einen entsprechenden Verhandlungsauftrag erteilt.

3. Wie verändern sich die Gesellschafteranteile im MDV?

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verbundgesellschaft im Rahmen der Integration der o. g. 5 neuen Landkreise wird eine Neuordnung der Gesellschafteranteile erforderlich machen. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Halle Gesellschafteranteile abgeben muss. In welchem Umfang dies erfolgt, muss mit den Verbundgesellschaftern ausgehandelt werden. Erste Beratungen hierzu finden im Oktober 2003 statt. Die neue Verbundstruktur mit den neu zu verteilenden Gesellschafteranteilen wird dann im anzupassenden Gesellschaftsvertrag festgeschrieben.

4. Wann wird der Gesellschafter Stadt Halle, hier im Besonderen der Stadtrat Halle (Saale) involviert?

Sofern die Verhandlungen zur Verbundintegration der o. g. Landkreise erfolgreich abgeschlossen werden können, soll der Entwurf des angepassten Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat der MDV GmbH voraussichtlich im 1. Quartal 2004 beschlossen werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Verbundgesellschaft erfolgt dann die Zustimmung in der Gesellschafterversammlung.

Im Rahmen des Beschlussfassungsverfahrens der Stadt Halle würde der bestätigte Gesellschaftsvertrag im Stadtrat der Stadt Halle anschließend zur Abstimmung gebracht, damit die Verbunderweiterung zum 01.08.2004 in Kraft treten kann. Der Beschluss zur Verbunderweiterung wird erst mit diesem Schritt - also mit Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Halle - wirksam .

5. Da der Gesellschafter Stadt Halle keinen Beschluss zur Erweiterung des MDV gefasst hat, ist die Erweiterung zu beanstanden! Welche Widersprüche haben die Vertreter der Stadt Halle im Aufsichtsrat der MDV GmbH vorgetragen?

Der Vertreter der Stadt Halle hat in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin und nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die Stadt Halle der Aufnahme von Verhandlungen zur Verbunderweiterung im Aufsichtsrat zugestimmt. Diese Beschlussfassung ist nicht zustimmungspflichtig. Wie im weiteren Beschlussfassungsverfahren in Frage 4 dargestellt, wird der Stadtrat der Stadt Halle zu einem späteren Zeitpunkt - d. h. nach Beschlussfassung in den MDV-Gremien - einbezogen. Insofern gibt es keinen Anlass, das Beschlussfassungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt zu beanstanden.

6. Wenn keine Widersprüche seitens der Vertreter der Stadt Halle (Saale) im Aufsichtsrat der MDV GmbH vorgetragen wurden, wie werden die Vertreter der Stadt Halle (Saale) ihrer Verantwortung gemäß Gesellschaftsrecht der BRD gerecht?

Im weiteren Beschlussfassungsverfahren zur Verbunderweiterung wird der Vertreter der Stadt Halle, wie bisher auch üblich, im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der MDV GmbH das von Ihnen angesprochene Gesellschaftsrecht berücksichtigen, und zwar nach Maßgabe der

Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes und des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze des gültigen Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft.

i.V. Eberhard Doege
Tepasse
Beigeordneter für Planen, Bauen
und Straßenverkehr